

15.12.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6135 vom 16. November 2021
des Abgeordneten Gordan Dudas SPD
Drucksache 17/15656

Umsetzung der Maßnahmen der Landesstraßenerhaltungsprogramme 2018-2021

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit dem Landesstraßenerhaltungsprogramm wird jedes Jahr die konkrete Aufteilung der Landesmittel für Sanierungsmaßnahmen aufgelistet. Zuletzt wurden für 2021 konkrete Angaben gemacht, welche Landesstraßen aufgenommen bzw. weiter im Programm enthalten sind, welche Mittel für die Bauamtspauschale bereitgestellt werden, wie viele Mittel für die Sanierung von Rad- und Gehwegen entlang von Landesstraßen eingesetzt werden und auch welche Mittel für die Abstufung von Landes- zu Kreis- und Gemeindestraßen genutzt werden.

Mit der Veröffentlichung des Landesstraßenbauprogramms wird immer auch die Hoffnung genährt, dass die jeweils enthaltenen Maßnahmen begonnen, fortgeführt oder auch final abgeschlossen werden, je nach dann vorliegendem Umsetzungsstand. Denn häufig sind es die Landesstraßen direkt vor der Haustür vieler Anwohnerinnen und Anwohner, die teils schon viele Jahre unter den sich verschlechternden Straßenbedingungen leiden. Aber auch unzählige Pendlerinnen und Pendler und auch die Wirtschaft sind auf heile Straßen angewiesen, dies gilt sowohl in den Ballungsräumen als auch in den ländlich geprägten Regionen unseres schönen Bundeslandes.

Jedoch warten viele nach der Aufnahme in ein aktuelles Landesstraßenerhaltungsprogramm auch schon mal vergeblich auf einen Maßnahmenbeginn im jeweiligen Jahr. Daher ist es wichtig Klarheit darüber zu schaffen, ob und aus welchen Gründen in das jeweilige Programm aufgenommene Maßnahmen tatsächlich auch im selben Jahr begonnen wurden bzw. in diesem Jahr noch werden.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 6135 mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die nordrhein-westfälische Straßenbauverwaltung erstellt das Landesstraßenerhaltungsprogramm im Rahmen der vom Landtag bereit gestellten Finanzmittel auf der Grundlage der ermittelten Zustandswerte, der Verkehrsbelastung, der Verkehrsbedeutung, der Verfügbarkeit

Datum des Originals: 15.12.2021/Ausgegeben: 21.12.2021

der betroffenen Straßennetzabschnitte, der Verkehrssicherheit und sonstiger fachlichen Belange.

Die einzelnen Maßnahmen dieses Erhaltungsprogramms basieren auf einer Vorplanung sowie einer groben Kostenschätzung. Die detaillierte Ausarbeitung der Umsetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Diese beinhaltet unter anderem Beprobungen des jeweiligen Straßenkörpers, die erforderliche Abstimmung mit Dritten, gegebenenfalls erforderlichen Grunderwerb, eine genaue Kostenberechnung sowie die Prüfung, ob im Rahmen der Erhaltungsmaßnahme weitere Anpassungen erforderlich beziehungsweise möglich sind.

Das Programm ist daher in seiner Grundstruktur flexibel angelegt, um auf mögliche, erst im Zuge der detaillierten Ausarbeitung erkennbare Hindernisse sowie zum Zeitpunkt der Programmerstellung unvorhergesehene und damit zusätzliche Sanierungserfordernisse angemessen reagieren zu können.

Sofern ursprünglich für das Haushaltsjahr vorgesehene Projekte nicht planmäßig begonnen oder umgesetzt werden können, werden die vorhandenen Ressourcen sinnvoll für alternative Erhaltungsmaßnahmen eingesetzt. Dabei handelt es sich um weitere Maßnahmen mit Sanierungsbedarf, die zugunsten anderer Projekte zunächst nicht in das Erhaltungsprogramm aufgenommen werden konnten, oder um Maßnahmen, bei denen sich plötzlich ein unvorhergesehener Sanierungsbedarf ergeben hat.

Die dargestellte Vorgehensweise stellt die sinnvolle und langjährig ausgeübte Praxis dar, nach der sich in der Jahresbilanz der Erhaltungsprogramme Abweichungen zwischen den ursprünglich gemeldeten und den umgesetzten Vorhaben ergeben.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich bei dem Erhaltungsprogramm nicht um ein „Kalendarjahresprogramm“ handelt, da es zum Teil aufwendige Sanierungsprojekte beinhaltet, deren Abwicklung von vornherein auf mehrere Jahre ausgelegt ist.

- 1. Bei wie vielen der in den Jahren 2018-2021 in das Landesstraßenerhaltungsprogramm aufgenommenen Sanierungsmaßnahmen wurden die mit den jeweiligen Geldmitteln hinterlegten Maßnahmen in dem jeweiligen Jahr auch tatsächlich entsprechend umgesetzt? (Bitte Angabe der jeweiligen Sanierungsmaßnahme und des jeweiligen Maßnahmenbeginns, -fortschritts oder -abschlusses je Kalenderjahr)**
- 2. Bei wie vielen der in den Jahren 2018-2021 in das Landesstraßenerhaltungsprogramm aufgenommenen Sanierungsmaßnahmen wurden die mit den jeweiligen Geldmitteln hinterlegten Maßnahmen in dem jeweiligen Jahr nicht entsprechend umgesetzt? (Bitte Angaben der jeweiligen Sanierungsmaßnahme)**
- 4. Wie hoch ist der Anteil an in das Landesstraßenbauprogramm aufgenommenen Sanierungsmaßnahmen, die in den Jahren 2018-2021 nicht im jeweiligen Jahr der erstmaligen Aufnahme begonnen werden konnten? (Bitte Angabe unter Berücksichtigung der entsprechend der Aufnahme in das Landesstraßenbauprogramm nicht begonnenen, fortgesetzten oder abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Maßnahme)**

Die Fragen 1, 2 und 4 werden auf Grund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Anlage 1 ist für den Zeitraum von 2015 bis 2020 zu entnehmen, wie viele Maßnahmen vorgesehen waren, umgesetzt bzw. begonnen wurden und wie viele ursprünglich geplante Maßnahmen nicht begonnen wurden. Darüber hinaus ist das Verhältnis der umgesetzten/begonnenen Maßnahmen zu den ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen angegeben. Dabei wurden alle Maßnahmen mit Mittelabflüssen im Haushaltsjahr als „begonnen“ erfasst.

Die geforderte Erstellung von Auflistungen zu allen Einzelprojekten in der gewünschten Detailtiefe war auf Grund des Aufwandes bei der Zusammenstellung der Daten innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

3. Welche Gründe führten dazu, dass die in den Jahren 2018-2021 in das Landesstraßenerhaltungsprogramm aufgenommenen Sanierungsmaßnahmen nicht im selben Jahr umgesetzt werden konnten? (Bitte Angabe der jeweiligen Sanierungsmaßnahme und des jeweiligen Grundes)

Die geforderte Erstellung von Auflistungen zu allen Einzelprojekten in der gewünschten Detailtiefe war auf Grund des Aufwandes bei der Zusammenstellung der Daten innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Wesentliche Gründe für die Verschiebung von einzelnen Projekten waren unter anderem:

- Unvorhersehbarer Aufwand durch Erkenntnisse aus der Detailplanung inklusive der bautechnischen Beprobung des Straßenkörpers
- Prioritätenverschiebungen zugunsten anderer unvorhergesehener Maßnahmen oder Schadensereignisse
- Unvorhersehbare Verzögerungen durch Erfordernisse, die sich im Zuge der Abstimmungen mit Dritten, wie den Trägern öffentlicher Belange, den Versorgungsunternehmen und den Verkehrsunternehmen, ergeben. Hierzu gehören auch die gemeinsame Ausarbeitung und Abstimmung von Sperrungen, Umleitungsverkehren und verkehrsabhängiger zeitlicher Umsetzungsdisposition.
- Zeitliche Verschiebungen durch erforderliche Koordinierung mit Baumaßnahmen anderer Baulastträger
- Verzögerungen durch Kapazitäts- und Verfügbarkeitsengpässe auf Seiten des Auftragnehmers
- Schwierigkeiten bei Grunderwerbsverhandlungen
- Berücksichtigung der Belange von Anliegern bei der Umsetzung von Baumaßnahmen
- Unwägbarkeit bei Projekten, die gemeinsam mit Dritten oder die auf Grundlage einer Planungs- und Bauvereinbarung durch Dritte ausgeführt werden
- Verzögerungen innerhalb des Vergabeverfahrens
- Verzögerungen durch die Witterungsabhängigkeit der Bautätigkeit
- Verzögerungen durch unvorhersehbare Ereignisse, wie die Flutkatastrophe im Juni 2021.

5. Wird die Landesregierung entsprechende Schritte ergreifen, damit im Landesstraßenerhaltungsprogramm aufgenommenen Sanierungsmaßnahmen auch tatsächlich im jeweiligen Jahr umgesetzt werden?

Grundsätzlich ist es erforderlich, die Flexibilität des Programms zu erhalten (vgl. Vorbemerkung). Diese Flexibilität geht zwangsläufig mit einer Diskontinuität bei der Umsetzung der Maßnahmen einher. Die Realisierungsquote konnte in der aktuellen Legislaturperiode deutlich gesteigert werden (siehe Anlage 1).

Während zwischen 2015 und 2017 durchschnittlich lediglich 67 Prozent der Maßnahmen des jeweiligen Programmes umgesetzt wurden, waren es zwischen 2018 und 2020 im Durchschnitt 77 Prozent der Projekte. Dies entspricht einer Steigerung von rund 15 Prozent. Darüber hinaus ist seit 2018 eine Verstetigung bei der Umsetzung des Landesstraßenerhaltungsprogramms auf diesem Niveau erkennbar. Dementsprechend haben sich die Mittelabflüsse von 2018 bis 2020 im Vergleich zu dem Zeitraum von 2015 bis 2017 um durchschnittlich rund 60 Millionen Euro pro Jahr erhöht.

Aufgrund der in der Vorbemerkung genannten Zusammenhänge ist die Möglichkeit, die Realisierungsquote signifikant noch weiter zu steigern, eingeschränkt.

Jahr	angemeldete Kosten [Mio. Euro]	Ist-Ausgaben [Mio. Euro]	Anzahl geplante Maßnahmen im Erhaltungs- programm*	davon umgesetzt/ begonnen	davon umgesetzt/ begonnen [%]	davon verschoben	zusätzliche umgesetzte Maßnahmen	gesamt im Jahr umgesetzte Maßnahmen
2015	100,00	107,442	159	117	74	42	42	159
2016	115,50	133,774	176	121	69	55	70	191
2017	127,45	144,556	206	119	58	86	66	175
2018	160,85	199,517	184	135	73	49	48	183
2019	175,00	182,620	191	154	81	37	52	206
2020	185,00	186,148	163	127	78	36	77	204

*) bis zum Jahr 2017 wurden Einzelmaßnahmen ab Jahresansatz von 100 Tsd. Euro im Programm dargestellt, ab 2018 Maßnahmen ab 200 Tsd. Euro